

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Disposition aus persönlichen Gründen

G UW

Dauer: Die Disposition wird für Zeiträume von höchstens 12 Monaten gewährt. Die Gesamtdauer beläuft sich auf maximal 60 Monate.
Die Disposition kann ab dem 55. Lebensjahr unbegrenzt in Anspruch genommen werden.

Zeitweilige Personalmitglieder: **bestimmte Dauer: Nein** **unbestimmte Dauer: Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Ja
Verwaltungs- u. Arbeitspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalder: **Nein**

Mit Gehalt ? **Nein**

Tätigkeit erlaubt ? **Ja** Nebentätigkeiten sind im Rahmen der Bestimmungen der Ämterhäufung erlaubt. Unbeschadet der Gesetzgebung in Sachen Lehrermangel darf diese Nebentätigkeit seit September 2003 allerdings nicht mehr im Unterrichtswesen ausgeübt werden.

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Ja** siehe Bemerkungen

Kündbar ? **Ja** Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist kann dem Personalmitglied vom Minister die Genehmigung erteilt werden, seinen vollen Stundenplan vor dem normalen Urlaubsende wiederaufzunehmen. Im Interesse des Dienstes und bei Einverständnis des Schulleiters kann diese Kündigungsfrist verkürzt werden. Eine Wiederaufnahme des Dienstes nach dem 1. Mai ist nicht erlaubt.

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-18.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)
KE-21.10.1968 (Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonal)
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)
D-26.06.2006
D-25.06.2012 (SISEB)

Prozedur:

Ein hinreichend begründeter Antrag (UADL-Formular) muss über den Schulleiter beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.

Ein Personalmitglied kann nur zur Disposition aus persönlichen Gründen gestellt werden, wenn die Genehmigung des Schulträgers vorliegt. Ein Schulträger kann einen Antrag auf Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen ablehnen, wenn beispielsweise die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch beeinträchtigt wird.

Ein Personalmitglied, das während mindestens 1 Monat die Disposition aus persönlichen Gründen in Anspruch nehmen möchte, ist verpflichtet, den Antrag spätestens 3 Monate im Voraus einzureichen. Der Schulträger kann die Zurdispositionstellung jedoch auch noch genehmigen, wenn die Antragsfrist nicht eingehalten wurden, insofern die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht negativ beeinträchtigt wird.

Wichtige Bemerkungen:

Wird die Zurdispositionstellung für 12 Monate gewährt, beginnt sie am 1. September.

Überschreitet ein Personalmitglied die maximale Dauer von 5 Jahren, so wird davon ausgegangen, dass es von seinem Amt zurückgetreten ist.

Das zur Disposition gestellte Personalmitglied muss dem Schulleiter eine Adresse mitteilen, an die alle Entscheidungen, von denen es betroffen ist, geschickt werden.

Die Stelle des zur Disposition gestellten Personalmitglieds wird für offen erklärt, wenn das Personalmitglied die Disposition

während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren in Anspruch genommen hat.

Beendet das Personalmitglied seine Disposition, findet es, falls seine ursprüngliche Stelle im Unterrichtswesen nicht neu besetzt wurde, diese wieder zurück. Ist seine ursprüngliche Stelle zwischenzeitlich allerdings für offen erklärt und neu besetzt worden, fällt es zur Disposition wegen Stellenmangels.

Im Fall eines zur Disposition gestellten Mitglieds des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals entscheidet der Minister, ob die von dem zur Disposition gestellten Personalmitglied besetzte Stelle für offen erklärt wird. Er kann diese Entscheidung allerdings erst treffen, wenn das Personalmitglied während mindestens eines Jahres zur Disposition gestellt worden ist. Ist die Stelle bei Rückkehr des Personalmitglieds nicht anderweitig besetzt worden, kann das Personalmitglied diese wieder besetzen. Ansonsten wird es bei seiner Rückkehr zur Disposition wegen Stellenmangels gestellt und erhält ein Wartegehalt, das keinesfalls mehr als 50% seines zuletzt bezogenen Dienstgehalts betragen darf.

Ein Personalmitglied, das zur Disposition steht, wird am ersten Tag des Monats, der jenem folgt, in dem es die zur Beanspruchung einer Ruhestandspension erforderlichen Bedingungen erfüllt, pensioniert.

Der Zeitraum einer Disposition aus persönlichen Gründen wird bei der Berechnung der Pension nicht berücksichtigt.

Die Disposition aus persönlichen Gründen wird durch einen Schwangerschaftsurlaub nicht beendet, jedoch wohl ausgesetzt.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Ist es beispielsweise nur während 5 Tagen abwesend, ist ein Ersatz noch untersagt. Wird die Zurdispositionstellung allerdings während des Zeitraums der Abwesenheit verlängert, kann das Personalmitglied ersetzt werden. Dies gilt nicht, wenn es einen Tag zwischen beiden Abwesenheiten arbeitet. Es handelt bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es eine Ausnahmebestimmung: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. einer Kindergarten- oder Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann umgehend ersetzt werden.

Während der Sommerferien wird das Gehalt im Verhältnis zu den geleisteten Diensten (pro rata) gezahlt.

Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungssämtern ist diese Form der Zurdispositionstellung zugänglich.